



Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Str. 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.

www.waldkleeblatt.de
guw.ludwig@freenet.de
Tel.: + 49151 7050619



Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. W. Ludwig * Wilmersdorfer Str. 24 * 14547 Fichtenwalde

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
Abteilung 4 Naturschutz
Abteilungsleiter / Herr Dr. Frank Reichel
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
Haus S 14467 Potsdam

Fichtenwalde, 11.12.2017

**Stellungnahme zum Entwurf:
Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den
Wolf [Canis lupus]
(Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)**

Sehr geehrter Herr Dr. Reichel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor Kurzem fand eine abschließende Anhörung der Umweltverbände zum Entwurf der
Brandenburgischen Wolfsverordnung statt, an der auch wir teilnahmen.

Im Ergebnis dieser Anhörung nun unser abschließender Standpunkt:

**Wir möchten nochmals daran erinnern, dass der Wolf erst der Beginn der Rückkehr
von ehemals ausgerotteten freilebenden Großtieren sein sollte und dies nach EU-Recht
gewollt ist.**

**„Unglückliche“ Panik-Reaktionen, wie kürzlich der unnötige Abschuss eines Wisents
am 13.09.2017 im Grenzgebiet zu Polen sollten von vorn herein ausgeschlossen sein.**

Insofern können wir nur unseren bereits mit Schreiben vom 20.06.2017 geäußerten
Standpunkt bekräftigen, dass wir die **BbgWolfV** ablehnen. Den Standpunkt vom 20.06.2017
haben wir am Ende des Schreibens nochmals beigefügt.

Im Einzelnen zum nun vorliegenden Entwurf:

...

„Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“ /Vorsitzender: Dr. Winfried Ludwig

Anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz
(lt. Bescheid vom 28.07.2015)
Zuerkennung der Gemeinnützigkeit lt. Bescheid vom 04.01.2012/26.07.2016
Steuernummer Finanzamt Brandenburg 048/141/10473
Vereinsregister: Potsdam VR 7942 P

Spendenkonto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse/IBAN: DE 68 1605 0000 1000 9388 39/BIC: WELADED1PMB

Zu § 2: Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

Es bleibt unklar, wieso in einer Annäherung an Menschen bis auf 30 m eine Gefährdung für diese gesehen wird. Der Mensch gehört nicht zum Beuteschema des Wolfes. Wölfe verfügen über eine sehr klare Körpersprache, die überdies allen Menschen durch ihre weitgehende Ähnlichkeit mit der des Haushundes bekannt ist. Bekanntermaßen haben Wölfe ein ambivalentes Verhalten zum Menschen - zwischen extremer Scheu und großem Interesse. Genau darauf basierte die Domestikation des Haushundes. Eine Annäherung ohne

Aggressionssignale wie Zähne fletschen, grollen, Ohren anlegen usw. ist also Neugier und somit harmlos. Verscheuchhandlungen könnten aber als Angriff interpretiert werden und mit Aggression beantwortet werden. Alles außer Lärm und Licht sollte deshalb verboten bleiben.

Zu § 3: Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

Der einzige nicht Buchstaben und Sinn des Schutzzweckes zuwiderlaufende Tötungsgrund ist unprovokiert aggressives Verhalten. Das ist im Notwehrrecht bereits geregelt und erübrigt eine weitere Verordnung. Die Gefährlichkeit und dem europäischen und deutschem Naturschutzrecht zuwiderlaufende Ausrichtung der Verordnung zeigt sich ganz klar in Absatz 3. Demnach ist eine Tötung zulässig, wenn dem Wolf vorher nachgestellt worden ist und er in die Enge getrieben worden ist. Geplant ist also, das Tier erst zu bedrohen, um seine Abwehr dagegen dann als Tötungsgrund zu nutzen. Absatz 3 ist zu streichen!

Zu § 4: Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

Danach soll die Tötung nach zweimaligem Eindringen in entsprechend mit Zäunen gesicherten Weiden zulässig sein. Im Regelfall dürfte die exakte Identifizierung des gleichen Tieres gar nicht möglich sein und insbesondere auch wegen des Tötungswunsches des Züchters gar nicht angestrebt sein. Klar ist, der Wolf ist nach EU-Recht aus gutem Grund geschützt - die Schafe u.a. nicht! Der Wolf wurde wie alle anderen großen Carnivoren wegen der Ausbreitung der Nutztierzucht ausgerottet. Das wurde EU-weit als Fehler eingeschätzt. Worin liegt der Vorteil der Wiederbelebung reaktionären Gedankengutes für Brandenburg? Nach Absatz 3 soll sogar die Liquidation ganzer Rudel möglich sein. Absatz 3 ist deshalb zwingend zu streichen!

Zu § 5: Wolfshybriden

Es fehlen Angaben zur Feststellung. Alles außer Genanalyse ist unzuverlässig! Wie ist denn die Blut- oder Speichelprobennahme gedacht?

Zu § 6: Einschränkungen

Es wird bezweifelt, ob die Zahl der Wölfe überhaupt genau genug bekannt ist, um die Einschätzung, dass die Tötungsaktion den Erhaltungszustand im jeweiligen Gebiet nicht erheblich negativ beeinflusst, objektiv treffen zu können. Unser Land ist durch massive, und

v.a. ständig zunehmende Zersiedelung und Fragmentierung von Naturräumen, z.B. durch WKA gekennzeichnet, d.h. die Wolspopulation leidet schon jetzt unter vielen Verkehrsunfällen und ungesühnten, rechtswidrigen Tötungen aller Art. Die Verluste nach dieser Wolfsverordnung kommen dazu. Das ist eine Homage an das Denken vergangener Jahrhunderte!

Zu § 8: Informations- und Beobachtungspflichten

Absatz 3 ist der sinnvollste Teil der Verordnung. Da alle vorgenannten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wolspopulation führen werden, wird die Verordnung damit wieder außer Vollzug gesetzt. Nur der Verzicht auf die ganze Verordnung wäre noch besser!

Zu Anlage: Mindeststandards zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

Der verhaltenskundlich einzige zuverlässige Schutz vor Weidetierissen ist, das Verletzungs-Risiko des Angriffs für den Wolf höher zu machen, als bei der Jagd auf Wild. Das ist dauerhaft nur durch aktive Verteidigung in Gestalt von geeigneten Schutzhunden bzw. ausgesuchten Eseln möglich. Es ist inakzeptabel, dass, anders als in der ganzen Welt, das dies vorgeblich Brandenburger Züchtern nicht zumutbar sein soll und stattdessen zu EU-Recht konträre erneute Rückdrängungen der Wolspopulation erlaubt werden sollen. Das geeignete Mittel wären Beihilfen für die Haltung von Schutzhunden und problemlose Entschädigung für Nutztierverluste. **Es muss daran erinnert werden, der Wolf ist erst der Anfang. Alle ehemals ausgerotteten freilebenden Großtiere sind nach EU-Recht willkommen.** Dass Brandenburg zusammen mit Bayern offensichtlich noch nicht beim Tierschutz des 21. Jahrhunderts angekommen ist, belegen die Schicksale des jeweils ersten nach Jahrhunderten nach Deutschland zurückgekehrten Braunbären und Wisents. Die Wolfsverordnung erscheint als ein Beispiel dafür, dass es keine gute Idee ist, Landwirtschaft und Naturschutz in einem Ministerium zu vereinigen. Zum Glück nicht bei jedem einzelnen Menschen, aber im Prinzip sind die Interessen beider Gebiete zueinander antagonistisch! Die Verwässerung des Tierschutzes wird nicht, wie gedacht, zur Glättung der Wogen um die Rückkehr des Wolfes führen, sondern die zur Bewußtseinsweiterentwicklung unvermeidliche Auseinandersetzung deutlich verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Ludwig
Vorsitzender
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.

gez. Dr. Hans-Joachim Müller

Anlage

Anlage / Stellungnahme vom 20.06.2017

Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. lehnt den o.g. Entwurf der auf <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.304236.de> angekündigten „Wolfsverordnung“ ab. Sie widerspricht den Zielen und dem Wortlaut von diesbezüglichem Europa- und Bundesrecht.

Begründung:

Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart (Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV a = sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH). Diese europarechtliche Vorgabe wurde in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 7, 44, 45 BNatSchG) umgesetzt. Somit sind der Fang oder die Tötung eines Wolfes (Zugriffsverbot) als auch der Besitz, der Transport, der Handel, der Austausch oder das Angebot zum Verkauf (Besitzverbote) unzweideutig untersagt.

Die FFH -Richtlinie zielt auf die Duldung und Unterstützung der selbständigen Wiederansiedlung aller im Verlaufe der letzten Jahrhunderte vom Menschen in Europa gezielt ausgerotteten großen Wildtiere ab. Der Wolf ist neben dem Biber die erste Tierart, bei der das in nennenswertem Umfang erfolversprechend geschieht. Eine gezielte Unterstützung dieses erwünschten natürlichen Vorganges ist z.B. die Vernetzung durch Zersiedlung und Verkehrswege fragmentierter Lebensräume durch Wildbrücken, Anpflanzungen u.a. Wegen der durch den beschleunigten Klimawandel schnell - insbesondere auch in Deutschland - dahinschwindenden Biodiversität sind die Anstrengungen zu verstärken. Irgendwelche aus erkennbaren Partikulärinteressen geborenen Einschränkungen, die geeignet sind, in jahrhundertealtes Fehlverhalten im Umgang mit der Natur ganz oder teilweise zurück zu fallen, sollten daher unter allen Umständen unterbleiben.

Insgesamt ist eine nachvollziehbare Begründung und Notwendigkeit für die o.g. Verordnung nicht zu erkennen.

Nicht überlebensfähige Tiere können schon jetzt aus Tierschutzgründen von unabhängigen Tierärzten getötet werden.

Bei unmittelbarer Gefahr für menschliches Leben greifen auch jetzt schon die Regelungen für Notwehr und Nothilfe. Alles darüber Hinausgehende - insbesondere die Vollzugsrechte für durch die Wolfspopulation real oder eingebildet wirtschaftlich Betroffene (Tierzüchter, Jäger, Anlieger usw.) - erscheinen als eine rechtlich und sittlich hoch problematische Unterwanderung der FFH-Richtlinie, die ein erhabenes Stück europäischer Kultur- und Rechtsentwicklung darstellt.

Die Mißbrauchsmöglichkeiten dieser Verordnung sind unübersehbar. Wir erinnern an den absolut unnötigen Abschuss des ersten seit Jahrhunderten in Deutschland zugewanderten Braunbären im Sommer 2006. Die Woge der Empörung über das Verhalten der Bayerischen Landesregierung war massiv. Brandenburg sollte es besser machen!

gez. Vorstand